

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses (EU) 2019/1355 des Rates vom 15. Juli 2019 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zur Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

(Amtsblatt der Europäischen Union L 222 vom 26. August 2019)

1. Seite 18, Anhang des Entwurfs für einen Beschluss des WPA Ausschusses, Protokoll 1 Artikel 17 Absätze 1 und 2:

Anstatt: „1. Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union erhalten bei der Einfuhr nach Côte d'Ivoire die Begünstigungen des Abkommens, sofern in den in Artikel 22 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Fällen ...

2. Ursprungserzeugnisse von Côte d'Ivoire erhalten ...

a) ... oder

b) in den in Artikel 22 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Fällen ...“

muss es heißen: „1. Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union erhalten bei der Einfuhr nach Côte d'Ivoire die Begünstigungen des Abkommens, sofern in den in Artikel 21 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Fällen ...

2. Ursprungserzeugnisse von Côte d'Ivoire erhalten ...

a) ... oder

b) in den in Artikel 21 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Fällen ...“

2. Seite 24, Anhang des Entwurfs für einen Beschluss des WPA Ausschusses, Protokoll 1 Artikel 31 Absätze 1 und 2:

Anstatt: „1. Für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 26 Absatz 3 dieses Protokolls werden in den Fällen, ...

2. Für die Begünstigungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b oder des Artikels 27 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag ...“

muss es heißen: „1. Für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe c und des Artikels 26 Absatz 3 dieses Protokolls werden in den Fällen, ...

2. Für die Begünstigungen des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe c oder des Artikels 26 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag ...“
